



**DFV**

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

## FAQ Afrikanische Schweinepest

Stand: September 2020

### Das Wichtigste in Kürze

- Die Afrikanische Schweinepest (ASP) kommt bei Wild- und Hausschweinen vor. Die Symptome sind vielfältig, eine Erkrankung führt in der Regel zum Tod der Tiere. Das Virus kann durch Zecken, von Tier zu Tier und über kontaminierte Gegenstände und Essensreste übertragen werden. Es gibt derzeit keinen Impfstoff.
- Eine Erkrankung von Menschen ist ausgeschlossen. Der Kontakt mit infizierten Tieren ist für den Menschen ungefährlich. Selbst der Verzehr von Lebensmitteln, die von infizierten Tieren stammen, wäre gesundheitlich unbedenklich.
- Im September 2020 wurde der erste ASP-Fall bei einem Wildschwein in Deutschland festgestellt.
- Die weitere Verbreitung der ASP soll durch eine bessere Aufklärung von Reisenden, Kraftfahrern, Landwirten und Jägern, durch hygienische Maßnahmen wie beispielsweise Transportbeschränkungen von Fleisch und Tieren aus betroffenen Gebieten sowie durch die stärkere Bejagung von Wildschweinen und die Errichtung von Zäunen verhindert werden.
- Im Falle eines Ausbruchs der ASP werden um den betroffenen Haltungsbetrieb oder den Fundort des Wildschweins Zonen festgelegt, in denen alle Tiere überprüft und weitreichende Hygienemaßnahmen angeordnet werden, auch der Transport von Tieren wird eingeschränkt. Die Tiere eines betroffenen Hausschweinebestandes werden getötet.
- **Unternehmen, die von einem Ausbruch der ASP direkt oder indirekt betroffen sind, sollten bei behördlichen Maßnahmen mitwirken und für eine größtmögliche Transparenz sorgen. Die wesentlichen Daten zu den Verantwortlichen, den Betriebsabläufen und zur Rückverfolgbarkeit sind schon vor einem Seuchenfall vorzuhalten (siehe Checkliste im Anhang).**
- Es gibt derzeit keine Versicherungen, die Schäden im Zusammenhang mit der ASP abdecken. Die Auswirkungen eines Ausbruchs der ASP in Deutschland auf das Preisgefüge bei Schweinefleisch sind nicht vorhersehbar. Es drohen jedoch Exportstopps, ein genereller Nachfragerückgang und Auswirkungen auf den Preis von Schweinefleisch.
- Das Verkaufspersonal sollte auf Nachfrage besorgter Kunden adäquate Auskunft über die ASP und über die Herkunft des verwendeten Fleisches geben können.

## **Was ist die Afrikanische Schweinepest?**

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Haus- und Wildschweinen. Die Symptome sind vielfältig, variabel und unspezifisch und reichen von Fieber, Fressunlust, Schwäche, Bewegungsstörungen und -unlust, Durchfall und Atemproblemen bis zu einer erhöhten Blutungsneigung. Eine Erkrankung führt in der Regel zum Tod der Tiere. Die ASP kann durch Zecken der Art *Ornithodoros erraticus*, über Blut oder andere Körpersekrete von Tier zu Tier und über Gegenstände sowie tierische Produkte wie zum Beispiel unachtsam entsorgte Essensreste übertragen werden. Dänische Wissenschaftler wollen zuletzt herausgefunden haben, dass das Virus auch durch bestimmte Stechmücken übertragen werden kann. Der Erreger kann in Lebensmitteln mehrere Monate infektiös bleiben. Ein Impfstoff oder Heilmittel stehen bisher nicht zur Verfügung.

## **Wie gefährlich ist die ASP für den Menschen?**

Für Menschen und andere Haustierarten als das Hausschwein ist die ASP ungefährlich. Eine Erkrankung von Menschen ist nicht möglich. Auch der Verzehr von kontaminiertem Fleisch birgt kein gesundheitliches Risiko.

## **Wo kommt die ASP vor und wie breitet sie sich weiter aus?**

Die ASP kommt in vielen südlichen afrikanischen Ländern und seit 1978 auch in der Wildschweinpopulation Sardinien vor. Das Virus wurde 2007 nach Georgien eingeschleppt und breitet sich von dort weiter aus. Während sich das Virus über die Wildschweinpopulation eher langsam ausbreitet, ist eine schnellere Ausbreitung über größere Distanzen über die Verkehrswege möglich.

Das Virus breitet sich in Asien stark aus. In Europa ist das Virus seit 2014 vor allem in Osteuropa sehr aktiv und rückte immer näher an die deutsche Grenze heran. Mitte November 2019 konnte die ASP bei verendeten Wildschweinen 80 km von der Grenze zu Brandenburg festgestellt werden. Anfang Dezember 2019 wurden weitere Kadaver gefunden, diesmal in etwa 40 km Entfernung zur deutschen Grenze. In den darauffolgenden Wochen rückte die ASP immer weiter an die deutsche Grenze heran. Seit März 2020 lag die Entfernung nur noch bei 10 km. Im September 2020 wurde das Virus erstmals bei einem Wildschwein in Brandenburg, nahe der deutsch-polnischen Grenze festgestellt. Anders als in den vergangenen Jahren nimmt die Zahl der ASP-Fälle bei Wildschweinen im Sommer 2020 deutlich ab. Die ASP-Fälle in europäischen Hausschweinebeständen, speziell in Osteuropa, nehmen jedoch zu.

Mitte September 2018 wurde die ASP bei Wildschweinen in Belgien festgestellt. Der Fundort liegt im Dreiländereck Frankreich, Luxemburg, Belgien und etwa 60 km von der deutschen Grenze entfernt. Der Fall ist insofern bemerkenswert, als dass die Krankheit den Sprung von Osteuropa über Deutschland hinweg nach Belgien genommen hat.

## **Wie soll eine weitere Ausbreitung der ASP in Europa verhindert werden?**

Um die weitere Ausbreitung einzudämmen, sind mangels Impfstoffes derzeit ausschließlich hygienische und vorbeugende Maßnahmen zur Regulation der Population von Wildschweinen möglich. Mehrere europäische Mitgliedstaaten wollen beispielsweise mithilfe von Schutzzäunen eine Ausbreitung der ASP verhindern. Auch an der deutsch-polnischen Grenze in Brandenburg, sowie in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern wurden und werden derzeit solche Zäune errichtet.

Auf europäischer Ebene soll die Ausbreitung der ASP durch eine Begrenzung des Versandes von lebenden Tieren, Fleisch und anderen möglicherweise kontaminierten Produkten und Erzeugnissen aus bestimmten Gebieten verhindert werden. Hierzu wird eine Liste betroffener Gebieten geführt, die je nach Gefährdungspotential überarbeitet wird.

Die Ausbreitung der ASP in der Wildschweinpopulation soll vor allem durch verstärktes Bejagen reduziert werden. Hierzu arbeiten die betroffenen EU-Mitgliedstaaten an individuellen Lösungen. Auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) empfiehlt in einem Gutachten unter anderem die Bejagung und das Nichtfüttern von Wildschweinen. Bei ihren Untersuchungen stellte die EFSA allerdings fest, dass ein Rückschluss von der Anzahl der Tiere auf die Wahrscheinlichkeit eines Ausbruchs nicht möglich sei, da die ASP auch in Gebieten mit einer vergleichsweise geringen Wildschweinpopulation aufgetreten sei.

## **Wie will sich Deutschland vor der ASP schützen?**

Auch wenn die ASP in Deutschland bisher nur in einem begrenzten Bereich aufgetreten ist, besteht das Risiko einer Einschleppung über eine illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material, durch kontaminiertes Schweinefleisch entlang des Fernstraßennetzes sowie durch Jagdtourismus und den direkten Kontakt zwischen Wildschweinen auch in weitere Landkreise.

In Deutschland wurden verschiedene Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der ASP ergriffen. Eine Aufklärungskampagne des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) informiert einreisende Personengruppen wie beispielsweise Kraftfahrer, Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft oder Jagdreisende. Auch an Autobahnraststätten und Parkplätzen wird mittels Aushängen informiert. Im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums werden an Bundesfernstraßen Abfallbehälter mit dem Boden verankert, mit einer Abdeckung versehen und regelmäßig entleert sowie die Straßenränder regelmäßig gereinigt.

Durch gesetzliche Änderungen wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine einfachere Reduzierung des Wildschweinbestandes und eine effektivere Bekämpfung von Tierseuchen geschaffen. Auch die Errichtung von Zäunen soll gesetzlich erleichtert werden.

Mithilfe der [ASP-Risikoampel](#), die gemeinsam von einer Expertengruppe aus Wissenschaft, Wirtschaft, tierärztlicher und landwirtschaftlicher Praxis, Behörden und Verbänden entwickelt wurde, können Schweinehalter ihr Risiko anonym und individuell bewerten lassen, wodurch Vorsorgemaßnahmen zur Verringerung des Risikos aufgezeigt werden.

## **Was ist bei Reisen und Fahrten aus Osteuropa zu beachten?**

Osteuropa-Reisende, Kraftfahrer oder Saisonarbeiter sind angehalten, keine Fleisch- und Wurstwaren mitzubringen. Dies gilt nicht nur für frische, sondern auch für gepökelte und geräucherte Waren. Essensreste sind insbesondere auf Rast- und Parkplätzen in fest verschlossenen Behältern zu entsorgen. Transportfahrzeuge, die aus von der ASP betroffenen Gebieten in die EU einfahren wollen, sind zu reinigen und zu desinfizieren.

## **Was ist bei der Jagd zu beachten?**

Jäger haben bei der Jagd auf die Einhaltung hygienischer Erfordernisse zu achten. Anomalien und Abweichungen sind zu untersuchen. Jagdutensilien, Kleidung und Fahrzeuge sind zu reinigen und zu desinfizieren. Ein Kontakt mit anderen Schweinebeständen ist zu unterlassen. Das Mitbringen von Wildfleisch aus betroffenen Regionen ist untersagt.

## **Was haben Schweinehalter zu beachten?**

Schweinehalter haben dafür zu sorgen, dass ihr Bestand nicht in Kontakt mit der ASP kommt. Wesentlich hierfür ist zunächst, dass alle Mitarbeiter über die möglichen Wege der Ansteckung sowie über die Auswirkungen und Möglichkeiten zur Verhinderung der Ausbreitung informiert sind. Türen zu Stall und Hygieneschleusen sind abzuschließen, um den Zugang Dritter zu verhindern. Eine konsequente Einhaltung der Schweinehaltungshygieneverordnung und eine funktionierende Schädlingsbekämpfung sind notwendig. Tiere und Futtermittel müssen vor dem Kontakt mit Wildschweinen geschützt werden. Es ist strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung zu trennen, insbesondere beim Schuhwerk. Transportfahrzeuge und Gerätschaften sind konsequent zu reinigen und zu desinfizieren. Anomalien oder Abweichungen sind gegebenenfalls durch Laboruntersuchungen zu hinterfragen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat für Schweinehalter ein [Merkblatt](#) und eine [Checkliste](#) erstellt, die die erforderlichen Schutzmaßnahmen übersichtlich auflisten. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat eine [Videoanimation](#) erstellt, die die wesentlichen Grundregeln wiedergibt.

Um im Falle eines Ausbruchs der ASP und der damit regelmäßig verbundenen Tötung der Tiere eine Entschädigung erhalten zu können, ist der Tierbestand bei der Tierseuchenkasse korrekt zu melden. Entschädigt wird indes nur der Marktwert der Tiere, nicht jedoch Folgekosten oder Vermarktungsverluste. Tierhalter können sich durch den Abschluss spezieller Versicherungen vor weiteren Ertragseinbußen schützen.

## **Was passiert, wenn ein Verdacht auf ASP vorliegt?**

Die Bekämpfung der ASP erfolgt in Deutschland nach den Maßgaben der Schweinepestverordnung. Zuständige Behörde und auch Ansprechpartner ist in der Regel auf Landkreisebene oder auf Ebene kreisfreier Städte das Veterinäramt.

Bereits vor der Aufnahme der Untersuchungen durch die zuständigen Behörden treffen die Tierhalter weitreichende Mitwirkungspflichten. Diese reichen von Aufzeichnungen über die Besuche betriebsfremder Personen über erforderliche Hygienemaßnahmen wie die Desinfektion von Schutzkleidung und Schuhen bis zur richtigen Aufbewahrung verendeter Tiere. Schweine,

Fleisch, Futtermittel und alle anderen für die Verbreitung der ASP relevanten Gegenstände dürfen den Betrieb nicht verlassen.

Im Falle eines Verdachts auf das Vorliegen der ASP werden die Schweine umfassend untersucht. Das Bestandsregister und die Kennzeichnung der Schweine werden auf Übereinstimmung überprüft. Betriebsfremde Personen und Fahrzeuge dürfen nur noch mit behördlicher Genehmigung in den Betrieb. Transportmittel sind vor dem Verlassen des Betriebs nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen, zu desinfizieren und, soweit erforderlich, zu entwespen. Ferner kann eine Schadnager- und Insektenbekämpfung angeordnet werden.

Um den Verdachtsbetrieb kann eine zeitlich befristete Kontrollzone festgelegt werden. Schweinehaltende Betriebe, die in dieser Zone liegen, werden ebenfalls untersucht. Die Mitwirkungspflichten der Tierhalter sind auch hier einzuhalten.

### **Welche Maßnahmen ergreifen die Behörden, wenn die ASP festgestellt wird?**

Wird der Ausbruch bei einem Hausschweinbestand bestätigt, sind in der Regel alle Tiere des Bestandes zu töten und unschädlich zu beseitigen. Um den Betrieb wird ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Andere Tierhalter in diesem Sperrbezirk müssen ihren Tierbestand der zuständigen Behörde zwecks Überprüfung melden. Ansonsten alltägliche Vorgänge, wie etwa der Transport von Tieren, sind nur mit behördlicher Genehmigung möglich. Auch andere Betriebe, die mit dem betroffenen Betrieb in Kontakt stehen, werden entsprechend untersucht. Um den Sperrbezirk herum wird ein Beobachtungsgebiet von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Dies dient dazu, die Weiterverbreitung, die Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten zu untersuchen.

Wird bei einem Wildschwein die ASP festgestellt, wird um die Abschuss- oder Fundstelle ein gefährdeter Bezirk und um diesen eine Pufferzone festgelegt. Die Ausdehnung des Gebiets orientiert sich an den Gegebenheiten vor Ort. In der Pufferzone müssen andere Tierhalter ihren Tierbestand der zuständigen Behörde melden. In und aus diesem Bezirk dürfen Hausschweine nicht verbracht werden, zudem sind unter anderem Maßnahmen zu ergreifen, die einen Kontakt der Tiere und der Futtermittel mit Wildschweinen verhindern. An den Ein- und Ausgängen der Ställe sind Desinfektionsmöglichkeiten zu schaffen. Weitere umfangreiche Maßnahmen, wie etwa in Bezug auf die gezielte Tötung von Wildschweinen oder die Anordnung des Aufbrechens an einem bestimmten Ort, sind möglich. Ein Teil des gefährdeten Bezirks kann zudem als Kerngebiet festgelegt werden. Hier sind weitere Maßnahmen in Bezug auf die Einschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs und zur Absperrung möglich. Im gefährdeten Bezirk kann die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränkt oder verboten werden, auch das Anlegen von Jagdschneisen kann angeordnet werden.

Ein Ausbruch der ASP ist öffentlich bekannt zu geben. An den Hauptzufahrtswegen wird mit entsprechender Beschilderung auf die ASP hingewiesen.

## **Wann werden behördliche Beschränkungen wieder aufgehoben?**

Eine Aufhebung der Beschränkungen ist erst möglich, wenn sich der Verdacht auf Vorliegen der ASP als unbegründet erwiesen hat oder wenn die ASP erloschen ist. Die ASP gilt bei Hausschweinen als erloschen, wenn

- alle Schweine in den betroffenen Betriebsabteilungen verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind,
- bei den Schweinen der nicht betroffenen gesonderten Betriebsabteilungen innerhalb von 45 Tagen nach Tötung und Beseitigung keine Erkrankungen festgestellt werden konnten,
- eine Grobreinigung und Vordesinfektion sowie eine Feinreinigung und Schlusdesinfektion, eine Schädnerbekämpfung und, soweit erforderlich, eine Entwesung nach Anhang II der Richtlinie 2002/60/EG durchgeführt und abgenommen worden sind, und
- im Sperrbezirk frühestens 45 Tage bzw. im Beobachtungsgebiet frühestens 40 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion die Schweine in allen Betrieben mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen Afrikanische Schweinepest untersucht worden sind. Ergeben die amtlichen Untersuchungen, dass die ASP in dem Betrieb ausgeschlossen werden kann, ist eine Verkürzung der Fristen im Sperrbezirk auf mindestens 30 Tage und im Beobachtungsgebiet auf mindestens 20 Tage möglich.

Eine Wiederbelegung der Betriebe ist erst nach Feststellen des Erlöschens der ASP möglich. Betriebe, in denen die Afrikanische Schweinepest durch relevante Zecken verursacht worden ist, dürfen frühestens sechs Jahre nach dem Zeitpunkt, ab dem die Afrikanische Schweinepest als erloschen gilt, wiederbelegt werden, es sei denn, die Zecken konnten vor Ablauf der sechs Jahre vollständig getilgt werden. Nach der Wiederbelegung wird der Tierbestand erneut untersucht.

Im Fall eines ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen werden die Festlegung des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein aufgehoben.

## **Was würde ein Einschleppen der ASP für die Betriebe des Fleischerhandwerks bedeuten?**

Vor dem Hintergrund der Exportausrichtung eines nicht unerheblichen Teils der deutschen Schweinemast sind mit einem Auftreten der ASP auf Seiten der importierenden Länder unmittelbar mit dem Auftreten der ASP Einfuhrverbote zum Schutz des eigenen Tierbestandes zu erwarten. So verhängten beispielsweise mehrere Länder im Zusammenhang mit den in Belgien aufgetretenen Fällen Importstopps für Fleisch aus Belgien. Entsprechende Beschränkungen könnten zu einer Überproduktion an Schweinefleisch in Deutschland führen. Bei einem gleichzeitigen Rückgang der Nachfrage von Schweinefleisch könnte insgesamt ein Preisverfall drohen. Ein erneuter Marktzugang zu den Importländern könnte Jahre dauern. In anderen Fällen kam es jedoch mitunter zu einer stärkeren Nachfrage bei Handwerksbetrieben mit eigener oder regionaler Rohstoffversorgung.

Gerade in der regionalen und ökologischen Landwirtschaft werden Schweine in der Regel nicht kategorisch zum Schutz vor Erregern von ihrer Umwelt abgeschottet. Diese Betriebe wä-

ren im Falle einer Einschleppung der ASP stärker gefährdet. Ob von der ASP betroffene Kleinbetriebe trotz Versicherung in der Tierseuchenkasse die Sperrung durch die Behörden bis zum Feststellen des Erlöschens der ASP überbrücken können, bleibt fraglich.

Insgesamt könnten durch ein Einschleppen der ASP in Deutschland auch für nicht direkt betroffene Betriebe des Fleischerhandwerks wirtschaftliche Nachteile durch einen Nachfrage-rückgang oder durch Lücken in der Versorgung mit Fleisch entstehen.

Aufgrund der drohenden ASP dürften die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung weiterhin auf hohem Niveau bleiben. Es ist zudem denkbar, dass gebietsweise nicht ausreichend Lager- und Beseitigungskapazitäten für verendete oder getötete Tiere zur Verfügung stehen.

### **Wie können sich die Betriebe des Fleischerhandwerks vorbereiten und schützen?**

Eine Versicherung, die beispielsweise Ertragsschäden im Zusammenhang mit der ASP im Fleischerhandwerk absichert, ist dem DFV nicht bekannt.

Generell sollten die Betriebe auf Nachfragen der Kunden über allgemeine Fragen zur ASP aber auch zur Herkunft der Tiere und des Fleisches adäquate Auskunft geben können. Dies dürfte insbesondere bei wildfleischverarbeitenden Betrieben von besonderer Bedeutung sein. Daher müssen gerade die im Verkauf beschäftigten Personen ein belastbares Hintergrundwissen zur ASP und den für die Kunden relevanten Fragen haben. Bei Presseanfragen ist vor Abgabe einer Erklärung die Abstimmung mit DFV oder dem Landesinnungsverband sowie der Behörden angeraten. Der Hinweis, dass die ASP und der Verzehr von Schweinefleisch für den Menschen ungefährlich sind, sollte dabei in jedem Fall erfolgen.

Mitarbeiter in der Produktion sind hinsichtlich der besonderen Gefahren der ASP zu schulen. Von besonderer Bedeutung ist allerdings die strikte Einhaltung der allgemeinen und speziellen Hygienevorgaben (siehe hierzu die DFV-Leitlinie für eine gute Hygienepraxis in handwerklichen Fleischereien). Im Seuchenfall sind gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den persönlichen Behörden weitere Vorkehrungen zu treffen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern (zum Beispiel enge Kontrolle von Lieferanten, der angelieferte Ware und der Lieferpapiere, häufigerer Wechsel der Arbeitskleidung, Verwendung von Reinigungs- und Desinfektionswan-nen, Verbot vom Verzehr von Lebensmitteln in bestimmten Bereichen).

Unmittelbar betroffene Betriebe, in denen die ASP festgestellt wurde oder die im Sperr-, Beobachtungs- oder gefährdeten Bezirk liegen, sollten bei behördlichen Maßnahmen mitwirken und für eine größtmögliche Transparenz sorgen. **Es empfiehlt sich, die wesentlichen Daten zu den Verantwortlichen, den Betriebsabläufen und zur Rückverfolgbarkeit schon vor einem Seuchenfall vorzubereiten (siehe Checkliste im Anhang). Die wesentlichen Daten sind zum Teil auch Bestandteil des Hygienekonzepts „Hygienepraxis – Eigenkontrolle – Dokumentation“ des DFV (siehe „Betriebliche Unterlagen“ und „Dokumentation“ im sogenannten „Gelben Ordner“) und der Zulassungsunterlagen.** Nur so dürften im Einzelfall Ausnahmen der Beschränkungen in den betroffenen Bezirken möglich sein.

## **Wo gibt es weiterführende und aktuelle Informationen zu der Ausbreitung der ASP?**

Allgemeine und aktuelle Informationen zur ASP enthalten unter anderem die Internetseiten des [Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft](#) und des [Friedrich-Loeffler-Instituts](#).

## **Was sind die den Maßnahmen zugrundeliegenden wesentlichen Rechtsgrundlagen?**

- [Durchführungsbeschluss 2014/709/EU](#)
- [Richtlinie 2002/60/EG](#)
- [Richtlinie 2002/99/EG](#)
- [Schweinehaltungshygieneverordnung](#)
- [Tiergesundheitsgesetz](#)
- [Schweinepest-Verordnung](#)



## **Checkliste Datensammlung zur Afrikanischen Schweinepest**

Diese Checkliste ist ein Anhang zur DFV-Information „FAQ Afrikanische Schweinepest“. Sie enthält eine Auflistung der wesentlichen Informationen über das Unternehmen des Fleischerhandwerks, die im Zusammenhang mit einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest stehen können. Die Informationen sollen der zuständigen Behörde bei notwendigen Entscheidungen über tierseuchenrechtliche Maßnahmen und Ausnahmen dienen und diese beschleunigen. Der DFV empfiehlt, diese Informationen bereits vor einer tatsächlichen Betroffenheit vorzuhalten. Die wesentlichen Daten sind zum Teil auch Bestandteil des Hygienekonzepts „Hygienepraxis – Eigenkontrolle – Dokumentation“ des DFV (siehe „Betriebliche Unterlagen“ und „Dokumentation“ im sogenannten „Gelben Ordner“) und gegebenenfalls der Zulassungsunterlagen und können diesen entnommen werden. Wenn hilfreich sind Fotos beizufügen.

### **I. Angaben zum Unternehmen**

- Geschäftsname, Inhaber, Adresse, Kontaktdaten
- Verantwortliche Personen und Stellvertreter und deren Kontaktdaten
- Standorte und Filialen, Verkaufsmobile und Lieferfahrzeuge
- Betriebsspiegel, Räume und Pläne (wie auch bei der Zulassung notwendig)
- Kühlhäuser und Kühlfahrzeuge (Anzahl und Kapazität)
- Produktsortiment (selbst hergestellt und zugekauft) und die dafür erforderlichen Rohstoffe samt Lieferquellen (Wareneingangsdokumentation) und Abnehmern

### **II. Angaben zu Betriebsabläufen**

- Reinigungs- und Desinfektionsplan, Benennung der hierzu verwendeten Mittel, Sicherheitsdatenblätter, Reinigungsmöglichkeiten der Viehwaage
- Personenverkehr (Zugangsmöglichkeiten von Mitarbeitern, Lieferanten und Kunden)
- Fahrzeugverkehr, auch der Einsatz eigener Kühlfahrzeuge (Beschreibung von Zufahrtswegen, sonstigen Wegen und Parkplätzen sowie deren Sperrmöglichkeiten, Reinigung und Desinfektion)
- Lagerung und Abholung der Konfiskate
- Abfall- und Abwasserbeseitigung
- Schädlingsbekämpfung
- Hygieneschulungen des Personals insbesondere im Hinblick auf ASP (z.B. DFV-Merkblatt FAQ Afrikanische Schweinepest), sonstige Anweisungen zur Verringerung von Risiken

### **III. Angaben zur Schlachtung und zur Zerlegung**

- Geschlachtete Tierarten, Schlachtkapazität und Schlachtstage
- Herkunft und Rückverfolgbarkeit der Tiere
- Anlieferung und Wartestall (Aufenthaltsdauer)
- Trennung bei unterschiedlicher Herkunft vor und nach Schlachtung